



Ra. 124.



an 4

S. S. Raths der Stadt  
Stade  
neu-revidirte und verbesserte  
Feuer-Ordnung

wornach  
die Bürger und Einwohner  
in begebenden  
Feuers-Nöthen  
sich richten und verhalten sollen.



Stade, gedruckt bey Heinrich Andreas Friedrich. 1764.

1601  
 1602  
 1603  
 1604  
 1605  
 1606  
 1607  
 1608  
 1609  
 1610  
 1611  
 1612  
 1613  
 1614  
 1615  
 1616  
 1617  
 1618  
 1619  
 1620  
 1621  
 1622  
 1623  
 1624  
 1625  
 1626  
 1627  
 1628  
 1629  
 1630  
 1631  
 1632  
 1633  
 1634  
 1635  
 1636  
 1637  
 1638  
 1639  
 1640  
 1641  
 1642  
 1643  
 1644  
 1645  
 1646  
 1647  
 1648  
 1649  
 1650  
 1651  
 1652  
 1653  
 1654  
 1655  
 1656  
 1657  
 1658  
 1659  
 1660  
 1661  
 1662  
 1663  
 1664  
 1665  
 1666  
 1667  
 1668  
 1669  
 1670  
 1671  
 1672  
 1673  
 1674  
 1675  
 1676  
 1677  
 1678  
 1679  
 1680  
 1681  
 1682  
 1683  
 1684  
 1685  
 1686  
 1687  
 1688  
 1689  
 1690  
 1691  
 1692  
 1693  
 1694  
 1695  
 1696  
 1697  
 1698  
 1699  
 1700

1701  
 1702  
 1703  
 1704  
 1705  
 1706  
 1707  
 1708  
 1709  
 1710  
 1711  
 1712  
 1713  
 1714  
 1715  
 1716  
 1717  
 1718  
 1719  
 1720  
 1721  
 1722  
 1723  
 1724  
 1725  
 1726  
 1727  
 1728  
 1729  
 1730  
 1731  
 1732  
 1733  
 1734  
 1735  
 1736  
 1737  
 1738  
 1739  
 1740  
 1741  
 1742  
 1743  
 1744  
 1745  
 1746  
 1747  
 1748  
 1749  
 1750  
 1751  
 1752  
 1753  
 1754  
 1755  
 1756  
 1757  
 1758  
 1759  
 1760  
 1761  
 1762  
 1763  
 1764  
 1765  
 1766  
 1767  
 1768  
 1769  
 1770  
 1771  
 1772  
 1773  
 1774  
 1775  
 1776  
 1777  
 1778  
 1779  
 1780  
 1781  
 1782  
 1783  
 1784  
 1785  
 1786  
 1787  
 1788  
 1789  
 1790  
 1791  
 1792  
 1793  
 1794  
 1795  
 1796  
 1797  
 1798  
 1799  
 1800



1801  
 1802  
 1803  
 1804  
 1805  
 1806  
 1807  
 1808  
 1809  
 1810  
 1811  
 1812  
 1813  
 1814  
 1815  
 1816  
 1817  
 1818  
 1819  
 1820  
 1821  
 1822  
 1823  
 1824  
 1825  
 1826  
 1827  
 1828  
 1829  
 1830  
 1831  
 1832  
 1833  
 1834  
 1835  
 1836  
 1837  
 1838  
 1839  
 1840  
 1841  
 1842  
 1843  
 1844  
 1845  
 1846  
 1847  
 1848  
 1849  
 1850  
 1851  
 1852  
 1853  
 1854  
 1855  
 1856  
 1857  
 1858  
 1859  
 1860  
 1861  
 1862  
 1863  
 1864  
 1865  
 1866  
 1867  
 1868  
 1869  
 1870  
 1871  
 1872  
 1873  
 1874  
 1875  
 1876  
 1877  
 1878  
 1879  
 1880  
 1881  
 1882  
 1883  
 1884  
 1885  
 1886  
 1887  
 1888  
 1889  
 1890  
 1891  
 1892  
 1893  
 1894  
 1895  
 1896  
 1897  
 1898  
 1899  
 1900



**D**ennach Wir Bürgermeister und Rath  
der Stadt Stade wahrgenommen,  
wasmassen die, von Unseren Vorfahren, vor  
schon vielen Jahren, aufgerichtete Feuer-Ord-  
nung, in ein und andern Stücken, einer Ven-  
der- und Verbesserung bedurft: Als haben  
Wir dieselbige aufs fleißigste durchgesehen, nach  
den Umständen der jetzigen Zeiten folgenderge-  
stalt eingerichtet, und, damit sie einem jedem  
desto besser bekannt werden möge, zum öffent-  
lichen Druck befodert.

S. I.  
Erstlich und insgemein, soll ein jeder Haus-Wirth,  
oder Besizer des Hauses, Gott den Allmächtigen täg-  
lich um Schutz und Wache der heiligen Engel von Her-  
zen

zen anrufen, und sich, sein Haus und Güter, demselben befehlen, und hiernächst, weil die Erfahrung mehr als zu viel an den Tag giebet, daß die Feuers-Brünste gemeiniglich durch Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Feuers zu entstehen pflegen, werden alle und jede Bürger und Einwohner dieser Stadt hiemit ernstlich erinnert und vermahnet, daß sie auf ihr Licht und Feuer, alle, absonderlich aber zu Abend- oder Nacht-Zeit, fleißige und genaue Acht haben, das Feuer mit einem eisernen oder kupfernen Deckel wohl bedecken, und durch ihre Kinder und Gesinde nicht verwahrlosen, sondern, ehe sie schlafen gehen, darnach sehen lassen, damit sie, und ihre Nachbahren, gesichert, und aller Schade und Nachtheil verhütet werden möge.

## §. II.

Alle Gastgebere, imgleichen diejenigen, so Pferde, Kühe, oder sonsten Vieh halten, sollen gleichfalls alles Ernstes ermahnet seyn, daß sie fürsichtig und behutsam mit dem Heu, oder Stroh, umgehen, bey Abend-Zeit, und nächtllicher Weile, mit einem blossen Lichte, ohne Laterne, oder Leuchte, indie Ställe, auf die Boden, oder sonsten an diejenige Derter, da Heu, Stroh, oder sonst leicht anbrennende Materie sich befindet, nicht gehen, noch ihr Gesinde, reisende Leute, deren Knechte, oder sonst jemand, gehen lassen. Da aber nach dieser Zeit jemand dessen überwiesen würde, wann gleich kein Schade

Schade daher entstünde, soll derselbe, auf solchem Fall, der Befindung nach, zu ernstlicher Strafe gezogen, in eventum aber auch den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, angewiesen werden.

Wie denn auch diejenigen, so Wirthschaft treiben, oder zu ihrer eigenen Nothdurft Pferde und Kühe halten, hiemit alles Ernstes erinnert werden, ihr Vieh, weder in den Küchen, wo sie täglich Feuer halten, oder sonst an gefährliche Dertter zu stallen, noch ihre Häuser, mit übermäßigem Heu, oder Stroh, zu überhäufen.

## §. III.

Ein jeder Bürger und Einwohner soll seine neu anlegende Feuer-Stätten, Cammien, Schornsteine, Brau-Häuser, Darren, Back-Ofen, Brantweins-Blasen, Esen, und andere Feuer haltende Dertter, keinesweges von Holz, Brettern, oder Zaunwerk gemacht, sondern von Grund aus mit gebackenen Steinen aufgeführt haben. In welchem Orte sich aber einige Gefahr, oder Mangel, befinden würde, denselben soll er, nach Publicirung dieser Ordnung, sofort ändern, und machen lassen, daß man sich daher keines Feuer-Schadens zu befahren habe.

## §. IV.

Es soll niemand Schornsteine, oder andere Feuer-Stätten, durch bloße Gesellen machen lassen, sondern dazu tüchtige Meister nehmen, die dieselbe, durch ihre

Leute, dieser Ordnung gemäß, verfertigen. Daferne aber jemand, welcher Schornsteine, oder andere Feuer haltende Derter, anzulegen gewillet, zu Ersparung der Kosten, die Arbeit etwas liederlich verfertigen lassen wollte, sollen die Mauer-Meister und Gesellen darinnen nicht gehehlen, sondern dem Haus-Herren ernstlich einreden, und auf dessen beharrliches Widersprechen, des vorhabenden Baues Beschaffenheit, und Umstände, dem p. t. Bau-Herren anmelden, und ohne dessen Consens mit der Arbeit nicht fortfahren. Welcher Mäurer aber hiewider handeln würde, soll, denen Umständen nach, ernstlich, mit Legung des Handwerks, einer Geld-Busse, oder auch sonsten, absonderlich, da durch seinen Ungehorsam Schaden geschehen sollte, mit Gefängniß, und am Leibe, gestrafet werden.

## §. V.

Diweil auch hin und wieder sich noch viele hölzerne Schornsteine befinden, eines jeden Vermögen aber es nicht ist, dieselbe so bald zu ändern, und steinerne Schornsteine von Grund aus aufzuführen; so sollen solche von Holz erbauete Schornsteine vor der Hand zwar, so weit sie unterhalb Daches sind, noch geduldet, jedoch solchergestalt angerichtet werden, daß sie unten, so weit das Feuer reichen kann, mit einer Brand-Mauer, oben aber mit starken Leim, und Haar-Kalk, in- und auswendig, gnugsam verwahret seyn. So weit sie aber  
auffer-



aufferhalb Daches sind, sollen sie in einer Zeit von 3 Monathen unfehlbar von lauter Steinen aufgeführt, und weiter dahin gesehen werden, daß sie mit der Zeit, auch unterhalb Daches, von Steinen ganz aufgebauet werden.

## §. VI.

Alle und jede Schornsteine sollen dergestalt räumlich, und weit, gebauet werden, daß der Schornsteinfeger allenthalben hindurch kommen, in gleichen der Kienrauch sich so leicht nicht erhizen, noch entzünden könne; Welcher Schornstein aber so weit nicht ist, soll inner viertel Jahres Frist herunter gerissen werden.

## §. VII.

Ferner soll auch kein Quer-Balke oben, oder inwendig durch den Schornstein, oder unten in dem Rauchfange, quer durchgezogen, wo aber dergleichen in denen allbereits erbaueten Schornsteinen erfunden wird, also bald, nach Publicirung dieses, bey willkührlicher Strafe, abgeschnitten, und die in der Wand etwa bleibende Ende, und Löcher, mit eisernen Platen, oder Steinen, also bekleibet werden, daß dahero keine Gefahr zu befürchten.

## §. VIII.

Insonderheit sollen die Schornsteine nicht unterm Dach bey Seits durch die Wand, sondern gerade zum Dach hinaus, zum wenigsten eine Elle hoch über dem Dache, oder da die Schornsteine nahe an des Nachbarren

ren Hause ausgehen, also ausgeföhret, und so hoch erhöht werden, damit des Nachbahren Haus davon keinen Schaden zu befahren habe. Welche Schornsteine nun solchergestalt nicht eingerichtet seyn, dieselbe sollen, inner viertel Jahres Frist, nach Publicirung dieses, der Eigenthums-Herr zu verändern, und zu verbessern, auch der gegenwärtige Einwohner solches zu befodern, oder selbst machen zu lassen, und an der Häuer zu kürzen, schuldig und verbunden seyn; die hierin Säumige und Ungehorsame aber, der Befindung nach, mit ernstester Strafe angesehen, und beleget werden. Und wie es von Alters her bereits ernstlich verboten ist, daß überall keine Häuser mit Stroh, Brettern, oder Schindeln zu decken, weniger unter die Ziegel, oder Dachpfannen, Stroh mit einzustecken, und die Giebel zu theeren verstatet werden solle: Also hat es dabey sein unverändertes Verbleiben; und soll derjenige, welcher dawider handelt, mit 2 Rthlr. Strafe nicht nur beleget, sondern auch dergleichen Stroh, Bretter, Schindeln und gethecrete Giebel so gleich wieder niedergerissen werden.

## S. IX.

Ein jeder Hauswirth soll beständig eine Dach-Leiter in seinem Hause haben, welche bis oben an das Loch des Schornsteins reiche, und in benöthigten Fällen gebraucht werden könne. Wer solche nicht hat, soll inner

14 Tagen eine anschaffen, oder da er solches nicht thun würde, mit ernster Strafe belegen werden.

## §. X.

In der Fleisch- oder Rauch-Kammer, die gemeinlich nebst dem Schornstein angeleget ist, sollen die Rahmen, Stender, und alles bloße Holzwerk, oben, und auf den Seiten, mit Leim stark getünchet, und der Boden mit starkem Leim übergossen werden, bey willkürlicher Strafe, so dawider geschieht.

## §. XI.

Die Brau-Häuser sollen tüchtige, weite, wohl verwahrete, und ausgekleibete Schornsteine haben, deren Träger, Balken, und Stender, mit starkem Leimen und Haar-Kalk, in- und auswendig, wohl getünchet; die Pfanne soll ferne von der Wand, oder Legde des Hauses, stehen, oder doch zum wenigsten eine starke Brand-Mauer, zwischen der Pfanne, oder Legde, aufgeführt; der Herd unter, oder vor der Pfannen aber von guten Steinen aufgemauert, und sonst kein Stender, Brett, oder ander Holzwerk, der Pfannen zu nahe gesetzt seyn; Dessen Brau-Haus aber solchergestalt nicht eingerichtet befunden wird, dem soll das Brauen so lange, bis die Mängel abgethan, und alles in guten wohl verwahreten Stand gesetzt, allerdings verboten werden.

B

§. XII.

## §. XII.

Die Brauer, Brauer-Knechte und Mülzer, sollen ihre Darren, so oft ein Brau-Malz gedörret, mit Fleiß von allem Rost, oder Kienrauch, säubern, und reinigen, und, sowol Tages, als Nachtes, gute Aufsicht haben, damit durch Unachtsamkeit nichts versehen, oder sonst einiger Feuer-Schade verursacht werden möge. Derohalben sollen sie stets, so lange das Malz gedörret wird, eine Tonne voll Wassers bey der Darren stehen haben, bey Strafe 10 Rthlr.

## §. XIII.

Die Becker sollen ihre Back-Ofen zwischen steinerne Mauern, und ein Gewölbe darüber machen, und daran überall kein hölzern Stender-Werk haben, noch die Rauch-Löcher hinten, oder oben auf dem Ofen, sondern vorne ausgehen lassen, damit die aufschlagende Lohe desto sicherer in- und aus dem Schornsteine geführet werden könne.

## §. XIV.

Ferner sollen die Brauer vor- oder bey ihren Brau-Pfannen, ingleichen die Becker bey ihren Ofen, wohlverwahrte Dampf-Löcher in der Erden, oder kupferne Tonnen haben, worin sie die Kohlen ziehen, und ausdämpfen können. Und da man angemerket hat, daß oftmals solche Kohlen, weil sie zu frühzeitig auf den Boden gebracht, wieder angeglimmet, und mit grosser Mühe

Mühe kaum wieder gedämpfet werden können, als wird gleichfalls allen und jeden hiemit, bey 10 Rthlr. und dem Befinden nach schwererer Strafe, untersaget, daß sie hinführo solche Kohlen nicht auf den Boden, sondern nachdem sie in den Dampf-Löchern, oder Tonnen, ausgelöschet, oder gedämpfet worden, an gute, sichere und wohl verwahrete Derter legen sollen, damit kein Schade daraus entstehen möge.

## §. XV.

Damit aber aller Gefahr bey Zeiten vorgebauet werden möge, so soll hinführo, ohne special-Berwilligung E. E. Raths, und gnugsame geschene Erkundigung, oder Besichtigung des Orts Beschaffenheit, keinem erlaubet seyn, ein Brau-Haus, Back-Ofen, Eise, Brantweins-Kessel, oder andere Feuer-Stätten, anzulegen, bey ernster willkühlicher Strafe; und da dessen etwas heimlich, und dieser Ordnung zuwider, schon angefangen, und aufgerichtet, soll, durch obrigkeitlichen Befehl, solches fordersamst wieder nieder gelegt, und demohiret werden. Auch sollen überall keine blecherne, oder irdene Rauch-Röhren, ohne Unseren Vorbewust, angeleget und gemacht, weniger Back-Brenn- oder Schmelz-Ofen zu nahe an publique Gebäude aufgeföhret werden.

## §. XVI.

Damit auch durch Unreinigkeit der Schornsteine keine Gefahr zu besorgen seyn möge, so soll niemand befugt seyn, seine Schornsteine, oder Cammine, selbst zu reinigen, noch durch jemand anders, als den bestellten und beeidigten Schornstein-Feger, reinigen zu lassen. Handelt jemand dawider, so soll er demselbigen nichts desto weniger seinen §. 20. ihm bestandenen Lohn zu reichen schuldig seyn.

## §. XVII.

Durch diesen beeidigten Schornstein-Feger soll ein jeglicher Haus-Herr, und Wirth, seine grosse Küchen-Schorsteine, zum wenigsten zweymal, die kleinen aber, welche bloß zum Einhizen des Winters gebrauchet werden, einmahl jährlich fegen lassen.

## §. XVIII.

So oft der Schornstein-Feger zur Reinigung von jemand erfodert wird, soll er sich ungesäumt dazu einfinden, oder wenigstens einen tauglichen Menschen an seine Stelle schicken; auch nicht weniger unerfodert, wo es nöthig, zur Reinigung sich anmelden, und allenfalls, da sie sofort nicht geschehen kann, eines bequemen Tages mit dem Haus-Wirth sich vereinigen.

## §. XIX.

Soll er die Reinigung mit allem Fleiß und Sorgfalt jedesmal verrichten, oder durch seine Leute verrichten

ten lassen, auch dabey die Feuer-Stätten wohl besichtigen und bemerken, ob selbige unten, oder an der Seiten, durchgebrannt, oder sonst dergleichen etwas zu besorgen; die gefundene Mängel und besorgende Gefährlichkeiten, dem Haus-Herrn alsofort treulich anmelden, und ihn vor Schaden warnen, zugleich auch eben dasjenige sofort den in selbigem Quartier verordneten Feuer-Schauern kund thun; die es darauf dem Einwohner, daß es alsobald geändert und gebessert werde, ernstlich anzubefehlen, auch einige Tage hernach, ob selbigem nachgekommen, zu besehen, und da dasselbige nicht geschehen, dem präsidirendem Herrn Bürgermeister, zur weiteren Verordnung, anzuzeigen, gehalten seyn sollen.

## §. XX.

Zum Lohn ist, und wird dem Schornsteinfeger bestanden: Für jedesmalige Reinigung der grossen Küchen-Schornsteine " " " 6 Schilling.

Der kleinen, in Buden und Kellern, auch deren, so bloß zum Einhitzen gebraucht werden, 4 Schilling.

Mit den armen Leuten aber wird er dergestalt in Gelegenheit sehen, daß er von denselben ein Leidliches nehme, und nicht desto minder, die Gefahr zu verhüten, die Schornsteine reinige. Wird er aber diesen zuwider handeln, soll er ernstlich bestrafet, den daraus erwachsenden Schaden zu erstatten angehalten, seines Dienstes verlustig, und ein anderer bestellt werden.

## §. XXI.

Solchen gar mäßigen Lohn soll ein jeglicher Haus-  
Herr und Wirth, alsofort unweigerlich zu bezahlen schul-  
dig, und im Widrigen gewärtig seyn, daß die etwanige  
Restanten, alle halbe Jahre, um Ostern und Michaelis,  
auf des Schornstein-Fegers blosses Anmelden, und der  
Widerspenstigen Kosten, durch prompte gerichtliche  
Pfändung, alles etwanigen Einwendens ungeachtet,  
ex officio beygetrieben werden.

## §. XXII.

Es soll niemand sich unternehmen, in dieser Stadt,  
einigen Hans, oder Flachs, auf den Ofen, oder beydem  
Feuer, zu trucknen; in der Höhe auf den Boden, oder  
Kammern, weniger des Abends, oder frühe Morgens,  
bey Lichte zu hecheln; besondern das Hecheln unten an  
der Erde, so lange es Tag, verrichten. So soll auch ins-  
künftige niemand sich unternehmen, zu gedachten frühen  
Morgens- oder Abends-Zeiten, bey Lichte zu dreschen,  
oder Stroh zu schneiden, oder mit dergleichen entzünd-  
lichen Sachen umzugehen, vielweniger selbige nahe an  
den Ofen, oder Feuer-Heerd, zu legen, bey zehen  
Marckl. unnachbleiblicher Strafe, so oft solches besun-  
den, oder er dessen überwiesen werden mag.

## §. XXIII.

Plaggen oder Heide, sollen in diese Stadt nicht  
gebracht, vielweniger auf dem Heerd, oder in den Ofen



zu brennen geduldet, noch auch mit Stroh oder Schoef eingehitzet werden. Den langen und ausgehörreten Busch, soll niemand unter freyem Himmel und unbedeckt, sondern in wohl verwahrete Scheunen, oder auf den Boden legen.

§. XXIV.

Die Keepschläger sollen in ihren Wohnhäusern keinen Hanf legen, sondern denselben in denen auf dem Bischofs-Hofe, von Alters her, dazu gewidmeten Bunden verwahrlich behalten. Wosfern sie aber allen Vorrath von Hanf nicht daselbst lassen können, mögen sie das übrige in Tonnen und Fässern, wohl verwahret in ihren Häusern, an sichern Dertern, wohin kein Licht oder Feuer kömmt, behalten. Falls sie aber den Hanf auf der Dehle im Hause haben müssen, sollen sie denselben mit Decken oder Tüchern behängen. Wassen dann auch die Böttcher, Tischler, Drechsler, Bildhauer und dergleichen Handwerker, so mit Spänen umgehen, sich mit Feuer und Licht wohl in acht zu nehmen haben, daß sie damit nicht an solche Derter, wo Späne liegen, kommen; auch zur Winters-Zeit, wann sie beyhm Licht arbeiten müssen, ehe dann sie Licht anzünden, sie, die des Tages über gemachete Späne, aus der Werkstätte weg an einen sicheren Ort schaffen, und die Tischler in ihrer Werkstatt, oder den Orten, wo sonst die Späne liegen, sich des Leimens enthalten, und solches an den  
Orten

Orten verrichten sollen, an welchen, des Feuers wegen, keine Gefahr zu besorgen ist; alles bey Vermeidung zwey Reichsthaler Strafe, so oft einer dawider betreten wird.

§. XXV.

Die verordnete Feuer-Schauere, und zwar jeder in seinem Quartier, sollen alle Jahr zweymahl, als 4 Wochen vor Michaelis, und 4 Wochen nach Ostern (in den kleinen und geringen Häusern, oder Buden, extraordinarie mehrmals, und wenigstens alle Quartal) mit Zuziehung des Stadt-Zimmer- und Mauer-Meisters, alle und jede Feuer-Stätten, so viel deren in jedem Hause befindlich seyn werden, durch die ganze Stadt, visitiren, und besichtigen, insonderheit aber fleißig darnach sehen, ob die Schornsteine, nach Maßgebung der §. §. 3. 4. 5 & 11. aufgeföhret, für Feuers-Gefahr gesichert, auch vom Ruß gehörig gereinigt sind, und ob ein jeder Bürger die in dem 48 Paragrapho erforderete Instrumenta zur Hand habe; inmassen ihnen solches, ohne weiteren Geheiß, hiedurch ausdrücklich befohlen wird. Und da sie unverwahrete, gefährliche, und wider Verordnung angerichtete Feuer-Stätten befinden, sollen sie solches dem Haus-Wirth und Einwohner ernstlich verweisen, und der eingebrochenen Poen vorbehalten, solches sofort, oder der Befindung nach, in gewisser Frist, zu ändern, bey willkürlicher Strafe; wann

wann solche Zeit verflossen, und inzwischen keine Verbesserung verfüget, solches dem præsidirendem Herrn Bürgermeister anmelden, welcher die eingebrochene Strafe nicht allein eintreiben lassen, sondern auch durch härtere Poen; als Herunterreißung des übel verwahrten Orts, Gefängniß, oder Verweisung der Stadt, die Widerspenstige zum gebührenden Gehorsam zu bringen wissen wird.

## §. XXVI.

Niemand soll bey dunkeln Abend, oder Morgens vor vollem Tage, brauen oder backen, (außer den ordinar grossen Brauern und Beckern, und deren Knechten, wann selbige beysammen seyn) sondern damit erst gegen den Morgen anfangen und das Feuer gegen 5 Uhr Abends ausgehen lassen. Wer anders verfähret, soll jedes mahl in 10 Marck Strafe verfallen seyn.

## §. XXVII.

Die Kaufleute, Krämer und andere, so Pulver, Flachs, Theer, Traahn, oder dergleichen anzündende Waaren zu kaufe, oder sonst in ihren Häusern haben, sollen vorsichtig damit umgehen, selbiges an abgelegenen Orten, dahin weder Feuer noch Licht kömmt, verwahren, oder, wo sie es auf der Haus-Dehlen haben müssen, wohlbedecket halten, auch nicht anders, als bey hellem Tage; wann es aber die höchste Noth erfordert, auch des Abends, doch bey einer wohl verwahrten Leuch-

Leuchte, keinesweges aber bey bloßem Lichte, herfür lan-  
gen, verkaufen, oder verkaufen lassen, bey 10 Marckl.  
Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

## §. XXVIII

Weil auch die Becker den Busch und Holz, so sie  
zum Backen gebrauchen, auf den Back-Defen, zu besse-  
rer Ausdörrung und Gebrauch, ingleichen die Bött-  
cher über ihren Feuer, und in den Schorsteinen, oftmals  
ihre Holz, so sie vor der Hand verbrauchen wollen, truck-  
nen lassen, solches aber nicht ohne Sorge und Gefahr  
ist; als sollen sie dasselbe, zu jeder Zeit, sonderlich des  
Abends, wohl besehen, und fleißige Achtung darauf ge-  
ben, daß keine Feuer-Funken darin schlagen, davon das  
Holz glimmen, und anbrennen könne, auch die Späne  
wohl verwahren und in Acht nehmen.

## §. XXIX.

Auch soll hinführo keinem Menschen verstattet wer-  
den, daß er in den Ställen, Kammern, oder sonst an-  
dern Orten, da Heu, Stroh, Flachs, oder dergleichen  
leicht anbrennende Materie vorhanden, am allerwenig-  
sten aber in den Betten, eine brennende Toback's-Pfeife  
habe, und damit Toback rauche, oder sich mit ange-  
zündeten oder brennenden Kohlen trage; sondern es  
soll der Haus-Wirth, der es selber thut, mit zwey  
Reichsthaler, oder 2 Tage Gefängniß-Strafe, bestra-  
fet werden; Ist es aber ein ander, soll ers demselben  
ernst-

ernstlich verbieten, ihn an sichere Derter damit verweisen, und im Fall keine Folge geschieht, es der Obrigkeit anzeigen, welche den Contravenienten mit ernster Strafe belegen soll. Bey unterlassener Anzeige aber soll der Wirth, nebst Erstattung des erfolgten Schadens, auch dazu mit schwerer Strafe belegen werden.

## §. XXX.

Gleichmäßig soll, bey ernster Strafe, jedermann hiemit verbothen seyn, bey Nacht, Licht, Tallig, Schmalz, Wachs, oder andere fette Waaren, zu schmelzen, oder Licht zu ziehen; sondern wer dergleichen zu thun hat, der soll solches bey Tage, an einem wol verwahretem Orte, unten bey der Erde, mit guter Behutsamkeit, und also verrichten, daß hiedurch einige Gefahr und Schade nicht verursachet werde.

## §. XXXI.

Asche soll überall nicht auf die Gasse geschüttet, sondern in wohl verwahreten Gefässen, im Hause, auf dem Feuer-Heerd, nachdem sie vorhero gnugsam gelöscht, so lange aufbehalten werden, bis sie von dem bestelletem Dreckführer, zur bestimmten Zeit, mit anderm Unrath, auf den Wagen geschüttet wird.

## §. XXXII.

Damit auch alle Gefahr desto mehr verhütet werde, soll ein jeder auf seinen Nachbahren gute Achtung geben, und da er eine Gefährlichkeit, Versäumniß, oder

Unachtsamkeit bey ihm vermerken würde, solches alsofort den andern Mit-Benachbahrten kund thun, und sie samt, oder sonders, bey der Obrigkeit anmelden, oder, da er solches unterlassen würde, gewärtig seyn, daß, wenn man nachgehends erfahren wird, daß er Wissenschaft davon gehabt, und es an gehörigem Orte nicht angemeldet habe, er alsdann, nach Befindung, desfalls bestrafet werde.

## §. XXXIII.

Alle diejenige, sowol Fremde, als Einheimische, welche zu Abends- oder Nacht-Zeiten, ihres Thuns, oder Geschäfte halber, aus- und einzugehen haben, sollen zu Verhütung Feuers-Gefahr, keine brennende Fackeln, sondern Leuchten, sich vortragen lassen; die aber, so da wider zu handeln sich gelüsten lassen, denen soll nicht allein die Fackel abgenommen, sondern sie auch darüber willkürlich bestrafet werden.

## §. XXXIV.

Alles Schiessen und Raqueten-Werfen in der Stadt, wird bey 2 Rthlr. Strafe gänzlich verbotthen.

## §. XXXV.

Damit aber, auf zutragenden Nothfall, (welchen der gütige Gott gnädigst verhüten wolle) die Rettungsmittel allemal parat, und in guter Bereitschaft seyn, bleiben, und gebrauchet werden mögen, sollendie Feuer-Herren in dem Quartier, nebst den Feuer-Schauern, alle

alle viertel Jahre, die bey der Stadt vorhandene grosse und kleine Feuer-Sprühen, Feuer-Leitern, Hacken, Ballien, Eimer, Zuber, und andere dazu gehörige Nothdurst, in Augenschein nehmen, eine richtige Verzeichniß derselben verfertigen, und unter ihres Namens Unterschrift gedoppelt übergeben, ob alles und jedes in gutem brauchbarem Stande, mit Fleiß besichtigen, und davon bey dem præsidirendem Herrn Bürgermeister ausführlichen Bericht abstatten, damit dasjenige, was etwa daran abgegangen, zerbrochen, veraltet, abhanden gekommen, oder sonst sicherlich nicht wohl zu gebrauchen wäre, sofort wieder verbessert und gemachet werden möge.

## §. XXXVI.

Ebenmäßig sollen sie zu jeder Zeit auch fleißige Aufsicht auf alle solche Bereitschaften und Instrumenta haben, damit selbige vom Regen, Schnee, und dergleichen nicht beschädiget, sondern unterm Dach, auch so viel möglich vor Dieben, und vorwitzigen, oder bösen Leuten, wohl verwahrlich behalten, und gesichert seyn mögen.

## §. XXXVII.

Alle und jede angehende Bürger, wann sie den gewöhnlichen Abkündigungs-Zettel zu vorhabender Hochzeit, von den p. t. Herrn Camerarius begehren, sollen sofort einen Rathr. zu Verfertigung eines ledernen Eimers, zu geben schuldig seyn, auch keiner zum Bürger an-

genommen, oder ihm der Abfindungs-Zettel gegeben werden, er habe dann diesen Thaler erlegt; jedoch mit diesem Unterscheid, daß geringe Handwerker und Tagelöhner, nur einen halben Thaler abzutragen schuldig seyn sollen.

§. XXXVIII.

Alle Brunnen, sie seyn in Privat-Häusern, oder auf den Gassen, sollen in gutem Stande erhalten, und von den Feuer-Herren und Schauern dahin fleißig gesehen werden, daß, da sie in Abgang kommen, wieder repariret werden. Würde ein Hauswirth, oder dem der Brunne gehört, solches nicht thun, soll er von der Obrigkeit durch Zwang-Mittel dazu angetrieben; welche aber zur Erhaltung der, an gemeinen Gassen, befindlichen, und von Alters angeordneten Brunnen zu contribuiren schuldig sind, auf den Berwegerungs-Fall, ihren Antheil bezutragen, durch schleunige Rechts-Hülfe angewiesen werden.

§. XXXIX.

Weil auch bey strenger Winter-Kälte die Brunnen, wann sie nicht wohl verwahret werden, zu frieren pflegen; als haben die Feuer-Herren und Schauer dahin zu sehen, daß alle und jede ihre habende, und die nächste Benachbahrte, die Gassen-Brunnen mit Stroh, Mist, oder sonst belegen und bedecken, damit sie, so viel möglich, vor Frost bewahret, warm, und im Gange erhalten werden mögen.

§. XL.



## §. XL.

Alle Bürger und Einwohner, sie seyn wer sie wol-  
len, sollen forthin im Sommer, wann truckne Zeiten ein-  
fallen, ohne alles fernere Ankündigen, von sich selbst, vor  
den Thüren, in Höfen, oder auf den Boden, Tages  
und Nachts, grosse Tonnen oder Fässer, mit Wasser  
angefüllet, stehen haben; diejenigen aber, so steinerne  
oder hölzerne Kummern in ihren Häusern oder Höfen  
haben, darinnen allezeit einen Vorrath an Wasser be-  
halten, auf daß man im Nothfall solches alsobald zur  
Hand haben, und nach Gelegenheit an den Ort, da es  
nöthig, tragen und verschaffen könne; wer solches un-  
terlässet, soll für jedes mahl einen Thaler zur Strafe  
entrichten.

## §. LXI.

Es sollen auch, um alle besorgende Feuer-Gefahr,  
bevorab des Nachts, zu verhüten, die Nachtwächter  
insgemein, von Ostern bis Pfingsten, von 11 bis 3, von  
Pfingsten bis Jacobi, von 11 bis 2; von Jacobibis Mi-  
chaelis von 11 Uhr bis Morgens, daß es 3 geschlagen;  
von Michaelis bis Ostern von 10 Uhr, bis es des Mor-  
gens 4 geschlagen, sich auf den Gassen finden lassen, und  
vermöge ihrer geleisteten Eide und Pflicht, alle und jede  
halbe Stunde auf den Gassen und Ecken, welche ihnen  
benannt und angewiesen, dermassen, wie ihnen vorge-  
schrieben ist, ruffen, und keine halbe Stunde, bey un-  
aus-

ausbleiblicher schweren Strafe, ungerufen vorbegehen lassen.

## §. XLII.

So bald ein Donnerwetter aufsteiget, sollen, es sey bey Tage oder bey Nacht, ohngefordert sich einstellen: 1) auf SS. Cosmae & Damiani Kirch-Thurn, ein Zimmer- und ein Mauermeister, jeglicher mit zween Gesellen, und der Küster mit zween Arbeits-Leuten; 2) auf St. Willhad Kirch-Thurn, ein Zimmer- und ein Mauermeister, jeglicher mit zween Gesellen, und der Küster mit zween Arbeits-Leuten; 3) auf St. Nicolai Kirch-Thurn, zweene Zimmer-Gesellen, drey Mauer-Leute und der Küster mit zweenen Arbeits-Leuten; 4) auf dem Rath-Hause, ein Zimmer- und ein Mauermeister, jeglicher mit zween Gesellen, der Cammery- und Gerichts-Vogt, in gleichen zweene Gerichts-Diener, welche insgesamt sorgfältig dahin zu sehen haben, daß, woferne (welches Gott verhüte) das Wetter eines der ihnen angewiesenen Gebäude oder Thürne rühren möchte, allem besorglichem fernerm Schaden, vermittelst eiligster Löschung des entzündeten Feuers, möglichst vorgebauet werde. Allermassen dann des Endes die Kirchen-Thürne und Rath-Haus auf allen Boden derselbigen, beständig mit behüfigem Wasser und Hand-Sprühen versehen seyn sollen, und insonderheit die Küster bey jeder Kirche, wie nicht weniger der Cammery-Vogt auf dem Rath-Hause

Hause dahin zu sehen haben, daß an Wasser daselbst es niemahls fehlen möge.

## §. XLIII.

Würde bey nächtlicher Weile eine Feuers-Noth sich eräugnen, sollen die, oder der Wächter, so es zum ersten gewahr wird, alsobald in das Horn, so sie jederzeit bey sich tragen müssen, stoßen, ein Geschrey machen, die nächst wohnende Bürgermeister, Raths-Verwandten, Feuer-Schauere, und alle andere, so bey entstehenden Feuers-Brünsten die hülffliche Hand zu leisten schuldig sind, ermuntern, und sonst alles thun, damit die Leute erwecket werden mögen.

## §. XLIV.

Welcher Wächter zum ersten eine Feuers-Gefahr anmelden, und durch sein zeitiges Ankündigen und fleißiges Aufmerken, verschaffen wird, daß derselben ohne sondern Schaden abgeholfen und vorgekommen werde, demselben soll derjenige, dabey das Feuer ausgekommen, einen Rthlr. zu geben schuldig seyn, und im Verwegerungs-Fall dazu angehalten werden.

## §. XLV.

Sonsten soll ein jeder Haus-Wirth und Einwohner, bey welchem sich Feuers-Gefahr eräugnet, es sey Tages oder Nachts, solches nicht verhehlen, sondern, so bald er es erfähret, ein Geschrey zu machen, und seine Nachbahren

D

bahren um Hülfe zu ruffen, bey hoher willkührlicher Strafe, schuldig und verpflichtet seyn.

§. XLVI.

Brauer, Mülzer, und andere Bürger, bey welchen Küfen und ledige Fässer vorhanden seyn, sollen schuldig seyn, dieselbe, auf Erfodern, Wasser darinnen zu führen, um der gemeinen Noth willen, alsdann willig und gerne, herzutreiben.

§. XLVII.

Damit auch zur Zeit entstehenden Brandes, die theils angeschlossene, theils auch in verschlossenen Häusern verwahrte Sprüzen und Feuer-Instrumenta, desfalls nicht mögen zurück gehalten werden; so sollen so viel Schlüssel, als dazu vonnöthen, gefertigt; einer dem Einhaber des Wein-Kellers, einer unserm Bau-schreiber, einer den Feuer-Schauern, oder den nächst daran wohnenden Bürgern, und einer demjenigen Amte, welches bey einer jeden Sprüze bestellet ist, eingereicht werden; mit diesem ausdrücklichem Befehl, daß der, oder diejenige, bey welchen die Schlüssel vorhanden sind, solche an gewisse, ihren Frauen und Gesinde bewusste Derter hängen, oder niederlegen, damit man derselbigen auch in ihrer Abwesenheit, mächtig seyn könne.

§. XLVIII.

Ein jeder vermögender Bürger soll in seinem Hause zweene lederne Eimer, und eine holzerne Hand-Sprüze, ein

ein geringer Bürger aber, einen ledernen Eimer, wie auch, nach Proportion, einen kleinen Feuer-Haken, und eine Axt, in seinem Hause jederzeit an die Hand zu haben, schuldig seyn.

## §. XLIX.

Damit bey vorfallender Noth (welche Gott gnädig abwenden wolle) die Feuer-Instrumenta, in specie die Sprützen, und was dazu gehöret, jederzeit fertig seyn, soll unser jetziger Bau-Schreiber dazu bestellet werden, daß er auf die Sprützen gute Obacht habe, damit solche jederzeit fertig, und brauchbar seyn mögen; zu dem Ende er solche alle halbe Jahr, auf Ostern, und Michaelis, in presence der Feuer-Herren, und Feuer-Schauer, auf öffentlicher Gassen probiren, was daran mangelhaft, repariren, und zugleich diejenigen Meister, Gesellen, und Lehr-Jungen aus den Zünften, welche nach Maßgebung §. §. 60. & 65. die Sprützen abzuholen, und das Pumpen dabey zu verrichten haben, wie sie damit umgehen, und dieselbe regieren können, unterrichten soll.

## §. L.

Bey entstehender Feuers-Brunst, sollen insonderheit der Inhaber des Kopen-Kamps, oder derjenige, welcher an desselben Stelle die Pferde, bey Tage sowol, als bey Nacht, auf dem Stall zu halten verbunden ist, in gleichen die gesamte Karrentreiber, (deren 2 und 2 mit ihren Pferden vor eine Kope zu spannen haben) in gleichen

chen der Rath's-Kutscher, mit den zu dem Ende jederzeit parat stehenden Wasser-Köpen, der Wasser-Zucht unge-säumt zu eilen, die Köpen mit Wasser füllen lassen, und sodann dieselbige sogleich an den Ort, wo das Feuer ent-standen, hinbringen, auch mit dem Wasser-Fahren be-zständig, bis das Feuer völlig gelöscht, continuiren. Die gesamte übrige Fuhrleute aber, und die sonsten Pferde haben, sollen mit ihren Pferden, Wagen, Schlö-pen, Karren, und der dazu gehörigen Geräthschaft, sich ungesäumt vor dem Rath-Hause einfinden, und allda, was sie verrichten sollen, gemessenen Befehl erwarten, mit der Commination, daß, daferne jemand ungebühr-lich ausbleiben, und sich nicht einfinden, oder auch wi-derseßlich erweisen würde, derselbe desfalls ernstlich an-gesehen und bestrafet, diejenigen aber, so sich vor andern fleißig erweisen, dem Herkommen nach, ex Publico be-lohnet werden sollen.

## §. LI.

So bald ein Feuer ausbricht, sollen die Küster, nachdem sie sich vorher bey dem praesidirendem Herrn Bürgermeister angemeldet, und von demselben dessen Befehl erhalten, die Feuer-Klocke rühren, und anschla-gen lassen, oder da das Feuer schon Lichter-lohe aus-schlagen, und von manniglichen gesehen werden sollte, dasselbe ohnangemeldet thun.

## §. LII.

## §. LII.

Die Herren Bürgermeister, und Herren des Rathes (außer dem Bau-Herrn, als welcher sich alsofort bey dem Brande finden, und daselbst alle zur Löschung dienliche Anstalt verfügen wird) sollen sich ohngesäumt aufs Rath-Haus begeben, und daselbst, was nöthig, anordnen, sich auch von dannen nach den Ort, wohin es die Nothdurft erfordert, entweder insgesamt, oder, nach Befindung, nur etliche verfügen, und gute Aufacht haben, damit alles ohne Confusion zugehen, und, so viel möglich, zum Löschen gute Anstalt gemachet werde.

## §. LIII.

Desgleichen sollen auch alle reitende Diener, sodann der Gerichts- und Accise-Bogt, ingleichen der Baum- und Bau-Schreiber, die Haus-Diener, Markt-Bogte, und der Schorstein-Feger, sich vor dem Rath-Hause einfinden, und was ihnen zu verrichten anbefohlen wird, ungesäumt verrichten, und bewerkstelligen.

## §. LIV.

Und ob wir wol der ungezweifelten Hofnung leben, hohe Königl. und Churfürstl. Regierung werde Gnädig und Hochgeneigt anordnen, daß, bey entstehendem Brande, die hie in Garnison liegende Milice, nicht nur die Derter, wo das Feuer entstanden, an allen Seiten des Zuganges besetzen, damit kein unnützes, oder unbekanntes verdächtiges Gesindel sich hinbey machen dürfe;

sondern auch eine doppelte Reihe, bis an das Haus, worinn das Feuer aufgegangen, formiren, das Wasser in den Feuer-Eimern einander zureichen, die ledigen Eimer wieder zurück nehmen, und ferner demjenigem, was in der allergnädigsten Königlichen und Chur-Fürstlichen sub dato Hannover den 14. Octobris 1708. publicirten Verordnung festgestellet worden, geleben möge; so wird dennoch, auf den Fall, wenn etwa keine, oder nur wenige Garnison in der Stadt liegen sollte, nöthig seyn, daß die Bürgerschaft, zum Besetzen der Gassen, und Zureichung der Eimer, sich gefaßt halte. Zu dem Ende sollen, so bald ein Feuer entstehet, diejenigen zwei Bürger-Compagnien, die dem Quartier, in welchem das Feuer aufgehet, am weitesten entfernet sind, e g. wann im Becker- oder Wasser-Quartier das Feuer ausbricht, die Compagnien aus dem Sand- und Berg-Quartier, ohne weitere Ansage, vor ihrer Capitaines Thüren, sich ungesäumt einfinden, von da, ohne den geringsten Zeit-Verlust, unter ihrer Ober- und Unter-officier Anführung, in guter Ordnung, nach dem Feuer zu marchiren, da dann ein jeder Capitain 20 Mann, inclusive der Schützen, aus jeglicher Compagnie, zu beordern hat, welche, wann sie mit Ober- und Unter-Gewehr versehen, die Gasse, nach dem Ort, da das Feuer entstanden, an beyden Seiten besetzen, und niemand zu dem Feuer, als der dazu beschieden, zulassen sollen.

§. LV.



## §. LV.

Diese müssen sorgfältige Achtung darauf geben, daß kein unnützes, oder zum Löschen und Retten untüchtiges Volk, als Weiber, Mägde, Kinder, am wenigsten unbekannte und verdächtige Leute, an diejenige Derter, wo dem Feuer entgegen gearbeitet wird, hinkommen. Allermassen dergleichen Leute, da es nöthig, zurück getrieben werden sollen; es wäre dann, daß unter solchen bekannte Leute, und Gesinde, ihrer Freunde Mobilien zu retten, sich angeben, welche man ungehindert passiren lassen kann. Unbekannte aber, die etwas wegtragen wollen, oder auch diejenigen, welche ihnen verdächtig vorkommen, haben sie zu examiniren, und, woferne dieselbige nicht glaublich anzuzeigen wissen, wo, und an welchem Ort, sie die Sachen bekommen, alsofort in Arrest zu nehmen, und nach dem Rath-Hause in Verwahrung, auch die abgenommene Sachen, durch bekannte Leute, an sichere Derter bringen zu lassen.

## §. LVI.

Die übrigen von solchen beyden Compagnien, sind, von den commandirenden Bürger-Capitaines, in zwei Reihen zu stellen, damit dieselbige, das zum Löschen benötigte Wasser mit Eimern zureichen mögen.

## §. LVII.

Diejenige Personen, welche insonderheit, aus schuldiger Pflicht, bey dem Brande sich sollen einfinden, und  
die

die Löschung, höchstes und ernstest Fleißes, ihnen angelegen seyn lassen, sind nachfolgende: Die Raths- Zimmer- und Mauer-Meistere, auch alle andere derselben Handwerker allhie sich aufhaltende Meistere, wie nicht weniger die unten §. §. 60 & 65 specificirte Amts- und andere Meistere, mit, und nebst ihren Gesellen und Lehrlingen, auch alle Kalk- und Korn-Träger. Da aber deren einer, oder mehr, nicht erscheinen, gleichwol zu Hause befunden würden, die sollen ihrer Frey- und Amtsgerechtigkeit verlustig seyn, und keine Ursache sie entschuldigen, als Gottes Gewalt.

## §. LVIII.

Die Kalk- und Korn-Träger, ingleichen die am Krabn arbeiten, wie nicht weniger die Korn-Messer, Everführer, und Boots-Leute, sollen sich sofort, bey vermerckender Feuers-Noth, nach den Feuer-Instrumenten verfügen, die grossen Ballien und Zuber, wie auch Feuer-Leitern, und Haken, an Ort, und Ende, wo man derselben benöthiget ist, tragen und bringen, die Feuer-Leitern aufsetzen, und demnächst den Mauer- und Zimmer-Leuten ferner assistiren. Die auf dem Rath-Hause befindliche lederne Eimer aber sollen, durch die reitende Diener, schleunig hingebracht werden.

## §. VLIX.

Die Benachbahrte an dem Orte, wo Feuer entstanden, sollen ihre Dach-Kemmen mit Sand-Beuteln stopfen,

stopfen, und voll Wasser tragen, auch in den Rennen an den Strassen, durch Mist, oder andere Materie, das Wasser aufhalten lassen, bey 10 Markl. Strafe; auch dabey fleißige Achtung geben, daß die fliegende Feuer-Funken nichts mehr anzünden.

## §. LX.

So bald eine Feuers-Brunst entsteht, soll Unser Bau-Schreiber sich nach dem, auf dem Pferdemarkt befindlichem Sprützen-Hause begeben, selbiges öffnen, die Anstalt ungefäumt verfügen, daß die daselbst stehende grosse Schlangen-Sprüze, nebst aller dazu gehörigen Geräthschaft, durch diejenigen Meistere, Gesellen, und Lehr-Jungen, welche nach den 61 & 62 §. §. dazu verordnet sind, eilend nach dem Feuer gebracht werde. Worauf er dann die Gelegenheit, und Ort, wo dem Feuer am füglichsten beyzukommen, anzusehen, die ihm zugeordnete, wie damit ferner zu verfahren, anzuweisen, und demnächst das Schwent-Rohr selbst zu regieren hat.

## §. LXI.

Des Endes werden ihm zugegeben, zweene aus dem Amt der Höcker, zweene Meister aus dem Amt der Rademacher, ein Grob- und ein Klein-Schmid, und drey Tischler; welche insgesamt, nebst ihren Gesellen, und erwachsenen Lehr-Jungen, die Sprüze aus dem Sprützen-Hause, obangezeigter massen, abzuholen, nach dem Feuer zu bringen, und, auf Unseres Bau-Schreibers

bers fernere Anweisung, wechselsweise zu pumpen schuldig sind.

## §. LXII.

Die Schlange soll von zween Meistern des Mier- und Schumacher-Amtes, nebst derselbigen Gesellen, und Lehr-Jungen, wechselsweise, aus dem Sprützen-Hause, nach dem Feuer gebracht, von denselbigen, auf Anordnung Unsers Bau-Schreibers, angeschroben, des nächsten Weges nach dem Feuer, wo demselbigem am allerbesten beyzukommen, geleitet, und wann sie etwa, durch Gebäude, in die Höhe gebracht werden müste, durch ein dabey befindliches Seil, aufgezogen werden.

## §. LXIII.

Zuvor aber, und ehe die Sprütze angelassen wird, haben sowol diejenige, welche die Schlange zusammenschrauben, als auch die, welche dieselbige in die Höhe bringen, darnach zu sehen, daß sie nicht umgedrehet, oder gekrümmet sey. Wie sie dann auch insonderheit zu verhüten haben, daß die lederne Schlangen-Röhre nicht auf den Steinen fortgeschleppt, noch auf eckigte Werksteine, oder spizig Holz, in den Fenstern, gelegt, sondern in die Höhe gehoben, getragen, und wann selbige etwa über scharfe eckigte Steine, oder auch hart Eichen-Holz, in welchem wol gar spizige Nägel stecken könnten, gezogen werden muß, sie dergestalt in Acht zu nehmen, daß sich dieselbe nicht durchschaben, oder sonsten zu Schaden kommen möge.

## §. LXIV.

§. LXIV. So bald angefangen wird zu pumpen, sollen die Meister des Riemer- und Schumacher-Amtes sorgfältig darnach sehen, ob die lederne Schlangen-Röhre auch aller Orten fest und gut; wie sie dann, auf dem Fall, da an einem, oder anderem Orte, das Wasser durchdringen möchte, solchen mit Bindtclappen, oder Faden, welche dazu in Bereitschaft seyn müssen, sogleich über zu binden, und zu vermachen, und fleißig damit zu continuiren haben.

## §. VXLXV.

Zum Abholen und Pumpen, der übrigen drey grossen Sprützen, sind folgende Personen verordnet: Nämlich bey die grosse, am Bau-Hofe, hinter dem Pastorat-Hause, bey St. Willhadi stehende, und mit Num. II. bezeichnete Sprütze, ein Amts-Kramer, einer den das Amt der Barbierer stellet, drey Meister aus dem Amt der Schlachter, zweene Schumacher, ein Grob- und ein Klein-Schmidt, und ein Buchbinder, mit ihren Gesellen, und erwachsenen Lehr-Jungen; bey die mit Num. III. bezeichnete, auf dem Bau-Hofe stehende Sprütze, vier Meister aus dem Amte der Schneider, zweene Drechsler, ein Glaser, ein Kannen-Giesser, und zweene Schmiede, nebst ihren Gesellen, und erwachsenen Lehr-Jungen; bey die mit N. I. bezeichnete, auf dem Fischmarkt stehende Sprütze, ein Hutmacher, ein Seem-Gärber, ein

Schwerdtfeger, ein Becker, zweene Töpfer, zweene Schumacher, ein Böttcher, und ein Schlachter, nebst ihren Gefellen, und erwachsenen Lehr-Jungen.

## §. LXVI.

Das Rohr der Schlangen-Sprütze regieret unser Bau-Schreiber; das Rohr, der mit N. I. bezeichneten Sprütze, ein Gold-Schmid; das Rohr der mit N. II. bemerkten Sprütze, einer von den hiesigen Klemptnern; und das Rohr der mit N. III. bezeichneten Sprütze, der hiesige Kupfer-Schmidt.

## §. LXVII.

Die kleine Sprütze, wird von zween Meistern aus dem Becker-Amt, nebst deren Gefellen, und Lehr-Jungen, an Ort und Stelle, wo es nöthig, hingebraucht, und soll von denselbigen Rettung damit gethan werden.

## §. LXVIII.

Die Vor- und Zu-Namen all solcher Meister, Gefellen und Lehr-Jungen, welche jegliches Amt zu obbemerktem Ende ausmachen wird, ingleichen, bey welchem Meister die Gefellen, und Lehr-Jungen in Arbeit stehen, sollen diese Aemter, alle Jahr, nach gehaltenener Morgensprache, auf Martini, bey dem p. t. Herrn Edili schriftlich einzulenden, bey 10 Markl. Strafe, gehalten seyn.

## §. LXIX.

Ein jeder von diesen Meistern, Gefellen und Lehr-Jungen, soll die ihm angewiesene Arbeit, ohne Zank, Unge-

Ungehorsam, und Widerwillen, verrichten, auch, bis nach geendigter Gefahr, ohne speciale Beurlaubung des p. t. Herrn Edilis, nicht davon gehen, bey Strafe 5 Mark, wann es ein Meister, und wann es ein Geselle, oder Lehr-Jung, 3 Mark. Würde jemand derselbigen gar ausbleiben, und er hätte keine erhebliche Ursache glaublich anzuzeigen, soll er nicht nur die determinirte Strafe gedoppelt erlegen, sondern auch, dem Befinden nach, mit Gefängniß- und anderer, empfindlichen Strafe, unabbittlich belegt werden.

## §. LXX.

Zum Wasser-Füllen sind verordnet, bey die Schlangen-Sprüze, vier Nachführer; bey die Sprüze sub N. I. vier Brantwein-Brenner; bey die Sprüze sub N. II vier Brauer-Knechte; bey die Sprüze sub N. III. gleichfalls vier Brauer-Knechte; und bey die kleine Sprüze ein Brauer-Knecht, welche wechselsweise, so lange es nöthig, damit zu continuren haben. Allermassen dann die Vor- und Zu-Nahmen derselben ebenfalls jährlich, auf Martini, bey dem p. t. Herrn Edili eingebracht, und die Mussenbleibende mit der §. 69. determinirten Strafe belegt werden sollen.

## §. XX LXXI.

Zum Wasser-Ziehen bey den Wasser-Zügen sind verordnet, acht aus den aufziehenden zwei Bürger-

E 3

Com-

Compagnien, welche die commandirende Bürger-Capitaines ungesäumt dahin zu beordern haben.

§. LXXII.

Zum Wasser-Schöpfen bey jeglichem publicquen Brunnen, haben die commandirende Bürger-Capitaines zweene von ihren Compagnien zu beordern.

§. LXXIII.

Es sollen auch alle Benachbahrte ihre Dach-Fenster mit Brettern zu machen, auch Wasser auf die Boden tragen, damit alles Flug-Feuer, und Funken, da sie sich etwa anlegen wollten, in Zeiten gelöscht, und mehrere Gefahr abgewendet werden möge.

§. LXXIV.

Sollte an mehren, als an einem Orte, eine Feuers-Brunst entstehen, sollen auch die Sprützen, Eimer, und was sonst mehr dabey zu gebrauchen, vertheilet werden, und die Herren des Rathes besten Fleißes dahin sehen, daß, nach Möglichkeit, an jedem Orte dem Feuer, durch Gottes Hülfe, und Beystand, könne und möge gewehret werden.

§. LXXV.

Da auch, zu Abwend- und Verhütung grösserer Gefahr, damit das Feuer nicht weiter um sich greife,



greife, für nöthig befunden würde, eines, oder mehr der nächst angelegenen Häuser abzudecken, auch gar abzunehmen, sollen sich die Eigenthümer, oder Einwohner darin gutwillig schicken, ihnen auch in solchem ihrem Schaden, nach Befindung, von den Nachbahren und Gemeinde, beygetreten werden.

## §. LXXVI.

Bev entstehender Feuers-Brunst, sollen alle unsere Bürger, und Einwohner, schuldig und gehalten seyn, so gleich als gestürmet wird, entweder eine Laterne vor ihren Thüren auszuhängen, oder doch wenigstens ein brennendes Licht vor ein Fenster nach der Gasse zu setzen.

## §. LXXVII.

Wann die Feuers-Gefahr zwar vorbei, jedoch das Feuer in dem Stein-Haufen völlig noch nicht gedämpft ist, haben die vier Bürger-Capitains, wechselfelsweise, so viel Bürger aus den Bürger-Compagnien zu commandiren, als zum fernern Löschen, und Besetzen des Feuers, den Umständen nach, erfordert werden.

## §. LXXVIII.

Weil auch nicht rathsam, die Feuer-Instrumenta lange an dem Orte, wo Feuer gewesen, liegen zu lassen;

sen; als soll, wo immer möglich, die Anstalt verfüget werden, daß noch vor der Nacht dieselbe colligiret, und eine Wache dabey gestellet, jedoch, wo noch einige Gefahr zu besorgen, den Benachbahrten eine gewisse Anzahl derselben gelassen, hernacher aber wieder abgefodert, und an gehörige Derter gebracht werden.

IVXXI

§. LXXIX.

Wann man nun, durch göttliche Hülfe, die Feuers-Brunst gänzlich gedämpfet, wollen Bürgermeister und Rath sofort, wer daran schuldig, gebühlich, und fleißig, inquiren, und da dieselbe, durch des einen oder andern Nachlässigkeit, Ungehorsam, Versäumniß und Verwahrlosung, verursacht, denselben, ohne einziges Ansehen der Person, wie den Rechten gemäß, bestraffen.

§. LXXX.

Unser Bau-Schreiber soll die Sprützen, Leitern, Haken, Ballen, Zuber, Aelte, Eimer, und was sonst zu Dämpfung der Gluth gebrauchet worden, und gemeiner Stadt zugehöret, durch die dazu bestellte Leute, mit allem Fleiß wieder zusammen bringen, die Wasser-Sprützen sogleich den folgenden Tag versuchen, und da etwas schadhafft daran befunden, dasselbe

dasselbe sofort repariren, und bessern, die Schlangen-Röhren trucknen, und schmieren lassen, und alles wiederum an bestimmten Ort schaffen. Insonderheit wann etwas von Haken, Eimern, und sonst, verlohren, und abhanden kommen wäre, solches fleißig suchen, auch Bürgermeister und Rath den Verlust anzeigen, und zu Wiederbeschaffung des gebraucheten allen möglichsten Fleiß anwenden. Die übrige Eimer, Sprützen, Leuchten, und andere bey Löschung des Feuers gebrauchete Sachen aber, in der Nachbarschaft, wo der Brand gewesen, zusammen getragen, und gelassen werden, bis folgenden Tages der rechte Herr, und Eigenthümer, dasselbe wieder absodert.

## LXXXI

Damit auch ein getreuer Arbeiter, in vorkommenden Nöthen, eine billig-mäßige Belohnung hinweg zu erwarten haben möge, wann er seiner Arbeit gute Zeugniß erlangen kann: So soll dem Kopenhauptführer, welcher die erste Kope Wasser bringet, von demjenigen, in dessen Hause das Unglück sich eräuget, fünf Mark ohnweigerlich gegeben werden. Ferner sollen einige Tage nach verstorbenen Nöthen, die Herren desselben Quartiers, worinn die Noth entstanden, nebst den darinn verordneten Feuer-Schau-

Schauern, zusammen kommen, und fürerst erkundigen, ob auch die, welche vermöge dieser Ordnung, in der Noth für allen sollen erscheinen, und arbeiten, sich eingestellt, und fleißig gearbeitet, die Ausgebliebene aber angeben, daß sie zu gehöriger Strafe gezogen, und die Wohlverdienten, welche, wie gemeldet, dessen gut Gezeugniß haben, von einigen in dem Quartier collectirten Geldern, gebühlich belohnet werden.

## §. LXXXII.

Daferne jemand, durch seine fleißige Arbeit, bey Feuers-Nothen, an seinen Gliedmassen, oder sonst seiner Leibes-Gesundheit, verlezet, und sehr beschädiget würde, dem soll nicht allein die Cur und Wartung frey gehalten, sondern auch, da er dermassen verdorben, daß er sein tägliches Brodt ferner nicht gewinnen, und seine Christliche Nahrung suchen, noch erlangen könnte, zum Unterhalt seines übrigen Lebens, eine Beysteuer gegeben werden.

Wie

Wie nun Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Stade Uns versehen, es werde ein jeder seiner bürgerlichen, und allgemeinen Schuldigkeit nach, obigem allem gehorsamlich geleben: Also befehlen Wir allen Unsern Bürgern und Einwohnern, auch deren Hausgenossen, Dienst-Bothen, Handwerks-Gesellen, und Jungen, daß sie sich darnach mit allem Fleiß halten, und demjenigem, was darinn angeordnet, gehörig nachkommen sollen, so lieb ihnen ist, die in dieser Ordnung festgestellte, und, dem Befinden nach, schärfere Strafe zu vermeiden. Gestalt Wir dann, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese neu-revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung nicht nur zum Druck befodern, und unterm gewöhnlichem Stadt-Signet an den gehörigen Orten publice affigiren, sondern auch einer jeden Innung, Amt, oder Handwerke, etliche

che Exemplaria zustellen lassen, welche sie  
 alle Jahre, bey ihren Morgen-Sprachen,  
 und Zusammenkünften, öffentlich verlesen  
 sollen. Geschehen Stade, den 13. Januarii  
 Anno 1739.



Wir

**Wir** Georg der Andere, von  
Gottes Gnaden, König von  
Großbritannien, Frankreich und Irland,  
Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Schatzmeister und Churfürst, ic.

**Als** Bürgermeister und Rath Unserer guten  
Stadt Stade, aus löblicher Vorsorge  
für die gemeine Wohlfahrt der Stadt, ihre  
Feuer-Ordnung dermahlen revidiret, in vie-  
len Stücken verbessert, und unter dem 13. Ja-  
nuarii dieses Jahres zum Druck befodert: Sol-  
che auch von Unserer Regierung der Herzog-  
thümer Bremen und Verden, da Deroselben  
der Entwurf davon vorhero geziemend fürge-  
tragen, also eingerichtet und beschaffen befun-  
den worden, daß nächst göttlicher Hülfe und Ge-  
beden dadurch Feuers-Gefahr abgewendet, und  
grosses Unglück verhütet werden kann, wann  
selbiger von allen und jeden Einwohnern der  
Stadt

Stadt gehörig nachgelebet wird. So appro-  
biren und bestätigen Wir nicht allein besagte  
verbesserte Feuer-Ordnung in allen Puncten,  
und wiederholen anhero, als wäre es von Wort  
zu Wort hier eingerücket, alles was darinn we-  
gen Vorsichtigkeit bey Feuer und Licht, und An-  
stalt bey Vorfall einer entstandenen Feuers-  
Brunst, wofür der Allmächtige die Stadt be-  
wahren wolle! angeordnet ist: sondern befeh-  
len auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein  
jeglicher, welcher ein Haus in Unser Stadt  
Stade bewohnet, er sey von was Stande und  
Condition er wolle, insonderheit die jedesma-  
lige Garnison daselbst überhaupt sowol, als jeg-  
licher Einwohner vom Militair-Stande insbe-  
sondere, mehrerwähnter verbesserte Stadischen  
Feuerordnung in allewege Folge leisten und ge-  
hörignachleben solle. Stade, d. 25. May 1739.

Ad Mandatum Serenissimi  
& Potentissimi Regis & Electoris  
speciale.

W. A. von Münchhausen. S. v. d. Lieth. B. F. v. Bodenhausen.



**Wir** Georg der Andere, von  
Gottes Gnaden König von  
Grosbritannien, Frankreich und Irroland,  
Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Schatzmeister und Churfürst, ic.

**D**ennach verschiedene des Magistratus Ju-  
risdiction nicht angehörige Einwohner  
Unser Stadt Stade bisher ermangelt haben,  
die in der von Uns unter dem 25. May dieses  
Jahres allergnädigst bestätigten Stadischen  
verbesserten Feuer-Ordnung erforderte In-  
strumenta anzuschaffen: und davon dieses  
eine Ursach mit ist, weil ratione der vermie-  
theten Häuser nicht vorgeschrieben worden,  
ob die Proprietarii oder Conductores schul-  
dig, ermeldete Instrumenta zu halten. Als  
declariren und verordnen Wir hiemit, daß  
die von des Magistratus Gerichtbarkeit aus-  
genom-

genommene Einwohner Unser Stadt Stade,  
sie seyen von was Stande und Condition sie  
wollen, absonderlich auch von der Garnison  
und Militair-Stande, welche Häuser Mieths-  
weise inne haben, die Feuer-Eymer, Sprüz-  
zen, Feuer-Deckel und Aexte auf ihre Kosten  
anschaffen und halten sollen, so sie demnächst  
bey Veränderung der Wohnungen mit hin-  
wegnehmen, oder dem folgenden Conductor  
überlassen können: Dabingegen die Feuer-  
Leitern und Haken in den vermietheten Häu-  
fern von den Proprietariis zu liefern und zu  
erhalten, von den Conductoribus aber bey  
Räumung der Häuser unversehret (außer was  
durch Alter, oder den Gebrauch bey Feuers-  
Brünsten, so der Allmächtige abwenden wol-  
let abgängig geworden) zurück zu lassen,  
oder die Proprietarii sollen Macht haben, so  
viel von den Meublen, als der Wehrt oder  
Schaden betragen möchte, so lange, bis die  
Erstattung geschehen, anzuhalten. Und ist  
übri-

übrigens Unser ernstlicher Wille und Befehl  
an erwehnete unter der Stadt Obrigkeit nicht  
stehende Einwohner zu Stade, daß sie nun-  
mehr ihre eigenthümliche und respective ge-  
mietete und vermietete Häuser in den näch-  
sten vierzehnen Tagen mit besagten Instrumen-  
ten obangeordneter massen versehen sollen.  
Stade, den 9. Octobr. 1739.



Ad Mandatum Serenissimi  
& Potentissimi Regis & Electoris  
speciale.

P. A. von Münchhausen. S. v. d. Lieth. B. F. v. Bodenhausen.

G

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor,  
Ehrbare, Hoch- und Wohlge-  
lahrte, auch Wohlweise, günsti-  
ge und gute Freunde!

**E**s scheint der Vollständigkeit der hiesigen  
verbesserten Feuer-Ordnung darinn et-  
was abzugehen, daß in selbiger wegen der von  
den Exemten bewohnenden Häusern in Ab-  
sicht der Visitation und Reinigung der  
Schornsteine nichts versehen, und da Wir  
es für die Sicherheit der Stadt nöthig hal-  
ten, daß ihr bey diesen, so wie der Bürger-  
schaft in diesem Stücke darnach verfahren  
möget, so haben Wir euch dazu speciale Com-  
mission hiemit ertheilen wollen.

Sollte

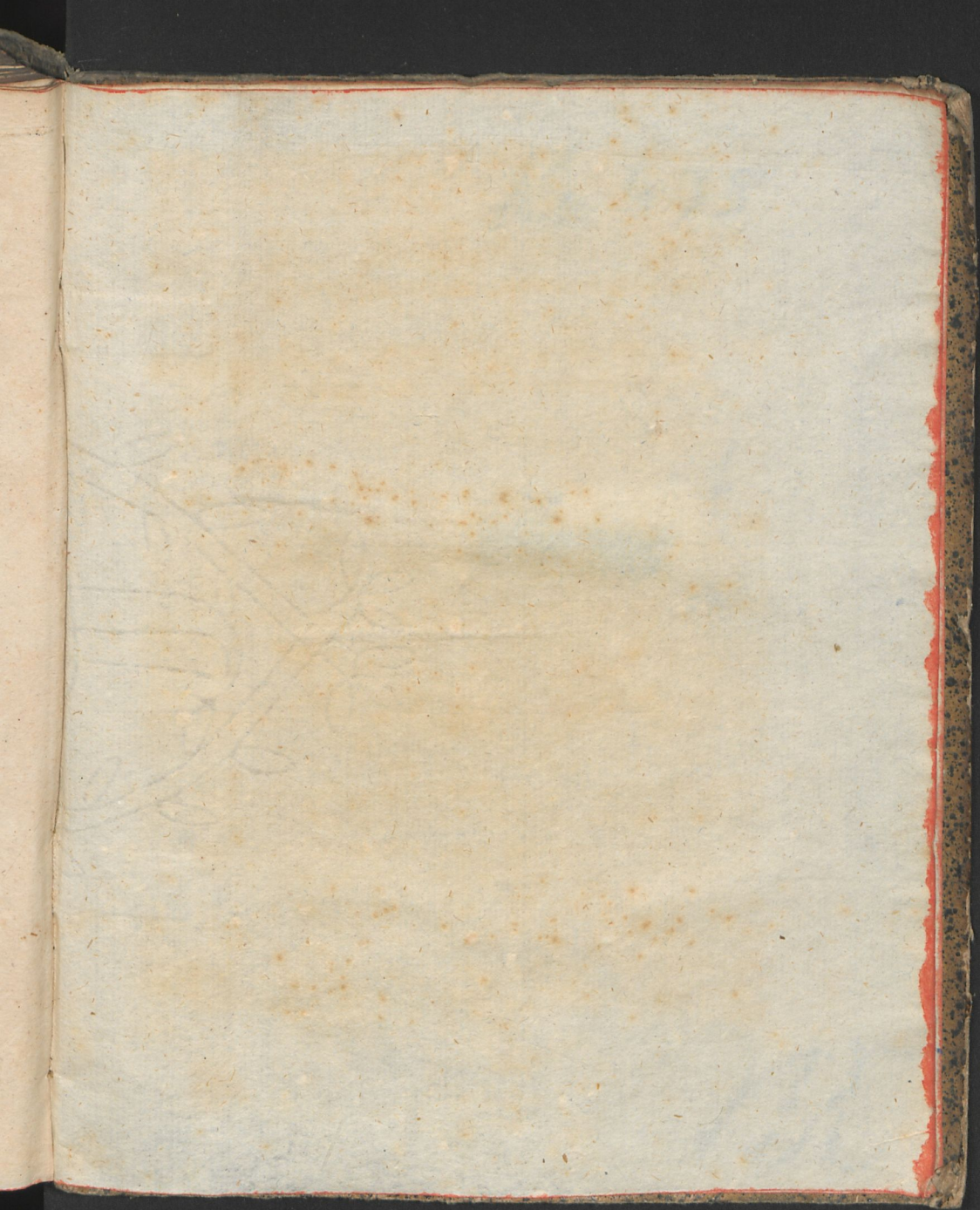
Sollte sich auch in einem oder andern dieser Häuser bey der Visitation etwas mangelhaftes in den Schornsteinen finden, welches nach der Feuer-Ordnung darinn nicht zu dulden, so werdet ihr eine kurze Zeit setzen, worinnen es zu ändern, und so darinn der Bewohner des Hauses nicht dafür sorgen sollte, werdet ihr es auf dessen Kosten machen lassen, und hernach die Rechnung einschicken, da Wir dann für deren Bezahlung sorgen, und selbige bewirken werden.

Wir erinnern auch bey dieser Gelegenheit, den hiesigen constituirten Schornsteinfeger zu unterdeuten, daß derselbe fleißig umher gehe, und sich nach obgedachter Feuer-Ordnung melde, um die Schornsteine zu setzen, weil Wir vernommen, daß vor nicht gar langer Zeit in einem gewissen Bürger-Hause der Schornstein soll gebrandt haben, weil solchen der Eigenthümer nicht ordentlich  
und

und zur gehörigen Zeit hat reinigen lassen.  
Wir sind Euch zu freundlichen Diensten ge-  
neigt. Stade, den 12ten Dec. 1763.

**Königl. Großbritannische und Chursfl.  
Braunsch. Lüneb., zur Regierung der Her-  
zogthümer Bremen und Verden verordnete Ge-  
heimter Rath, und Regierungs-  
Räthe.**

**B. F. von Bodenhausen.**



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



IN



Ko 438

ULB Halle 3  
004 325 982

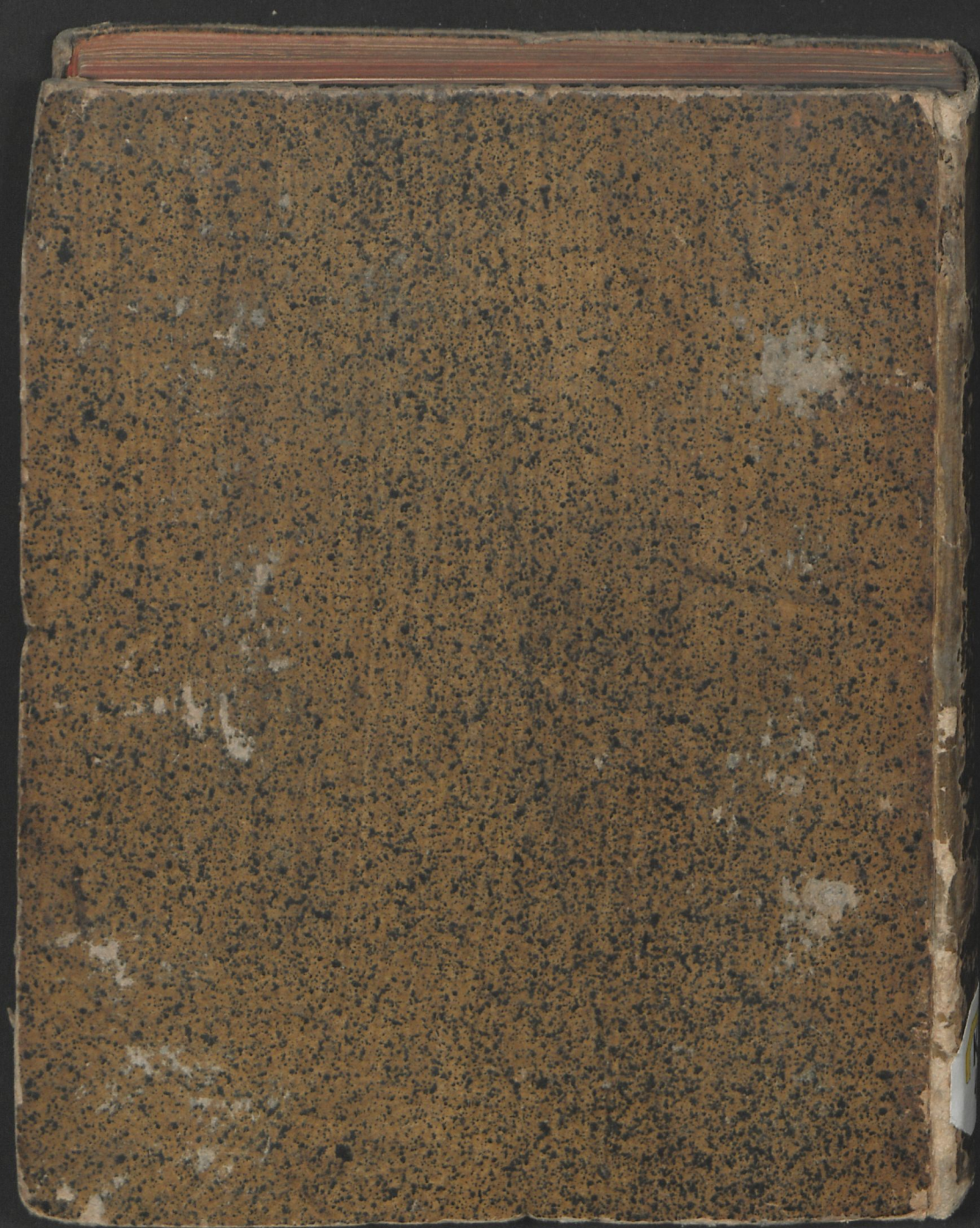


f

Sb.

*[Handwritten signature]*







an 4

S. S. Raths der Stadt  
Stade  
neu-revidirte und verbesserte  
Feuer-Ordnung

wornach  
die Bürger und Einwohner  
in begebenden  
Feuers-Röthen  
sich richten und verhalten sollen.



Stade, gedruckt bey Heinrich Andreas Friedrich. 1764.